



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

64. Jahrgang

Ansbach, 15. Juli 2019

Nr. 7

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Mittelschule Fürth, Seeackerstraße und die Weiterführung der Mittelschule Fürth, Hans-Sachs-Straße/Seeackerstraße sowie Änderung der Mittelschulverbände Fürth-Wiesengrund und Fürth Nord-West in der Stadt Fürth	96
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 15	97
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Stadt 06	97
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen	98
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Richtlinien des Bezirkes Mittelfranken zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Limes-Projektes vom 1. Januar 2008	100
Haushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2019	101
Haushaltssatzung der Mittelfrankenstiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2019	102
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2019	103
Bekanntmachung Nr. 155/2019 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 7. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Stadt Ornbau“	104
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld - Änderung mit integriertem Landschaftsplan für das Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Sportplatz Ramsberg", Fl.-Nrn. 254 und 255 - Genehmigung	106
Sonstige Bekanntmachungen	
Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf „Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin“	107
Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels im Ausbildungsberuf Fachkraft für Holz- und Bautenschutz	107
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	108



Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
über die Auflösung
der Mittelschule Fürth, Seeackerstraße
und die Weiterführung der Mittelschule Fürth,
Hans-Sachs-Straße/Seeackerstraße
sowie Änderung der Mittelschulverbände
Fürth-Wiesengrund und Fürth Nord-West
in der Stadt Fürth**

Vom 7. Juni 2019

Aufgrund der Art. 26, 29 und Art. 32a Abs. 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 206 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

- (1) Die Mittelschule Fürth, Seeackerstraße wird mit Ablauf des 31.07.2019 aufgelöst.
- (2) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Fürth, Seeackerstraße, zuletzt beschrieben in § 17 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABl Nr. 17/2010, S. 140) wird dem Sprengel der Mittelschule Fürth, Hans-Sachs-Straße zugeordnet.

§ 2

- (1) Als Sprengel der Mittelschule Fürth, Hans-Sachs-Straße, zuletzt beschrieben in § 1 Abs. 1 Ziffer 19 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. August 1978 (RABl Nr. 24/1978, S. 130) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 23. Juli 1981 (RABl Nr. 14/1981, S. 88) und 12. Oktober 1998 (MFrABl Nr. 20/1998, S. 165), wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet neu festgesetzt:

Flussverlauf der Regnitz ab Zusammenfluss von Rednitz und Pegnitz bis zur Gemarkungsgrenze Stadeln, etwa in Höhe zwischen Kornblumenstraße und Seerosenstraße die Gebiete der Stadtteile Stadeln, Atzenhof, Ritzmannshof, Flexdorf, Vach, Mannhof, Herboldshof, Steinach, Bislohe, Sack, Kronach, Braunsbach und Ronhof umfassend (die Sprengelgrenzen führen hier teilweise durch unbebautes Gebiet) - Alte Reutstraße bis Flurstraße - Flurstraße bis zur südöstlichen Spitze des Geländes der Spielvereinigung Fürth - an der südlichen Grenze dieses Geländes entlang zur Mauerstraße in Fortsetzung der Mauerstraße eine gedachte Linie bis zur Pegnitz - entlang dem Lauf der Pegnitz bis zum Ausgangspunkt.

- (2) Die Mittelschule Fürth, Hans-Sachs-Straße führt künftig die Bezeichnung Mittelschule Fürth, Hans-Sachs-Straße/Seeackerstraße.

- (3) Die Schule hat ihren Sitz in der Stadt Fürth, Hans-Sachs-Straße.

- (4) Ein weiterer Standort der Schule befindet sich in der Carlo-Schmid-Straße.

§ 3

Die Mittelschule Fürth, Otto-Seeling-Schule, die Mittelschule Fürth, Pestalozzistraße und die Mittelschule Fürth, Hans-Sachs-Straße/Seeackerstraße bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschulverbund Fürth-Wiesengrund“.

§ 4

- (1) Für den Schulverbund der nach § 3 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet:

Flussverlauf der Regnitz ab Zusammenfluss von Rednitz und Pegnitz bis zur Gemarkungsgrenze Stadeln, etwa in Höhe zwischen Kornblumenstraße und Seerosenstraße die Gemarkungsgebiete der Stadtteile Stadeln, Atzenhof, Ritzmannshof, Flexdorf, Vach, Mannhof, Herboldshof, Steinach, Bislohe, Sack, Braunsbach, Kronach, Ronhof und Poppenreuth (die Sprengelgrenzen führen hier teilweise durch unbebautes Gebiet) umfassend, entlang dieser Stadtgrenze bis Waldstraße - Waldstraße - Ritterstraße bis Bahnlinie - der Bahnlinie folgend bis Schwabacher Straße - Schwabacher Straße bis Kohlenmarkt - in die Gartenstraße - Gartenstraße entlang nach nordwestlicher Richtung - über Lilienstraße bis Maxbrücke - dem Verlauf der Rednitz folgend bis zum Ausgangspunkt.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 beteiligten Schulen.

§ 5

Die Mittelschule Fürth, Dr.-Gustav-Schickedanz-Schule und die Mittelschule Fürth, Soldnerstraße bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Mittelschulverbund Fürth-West“.

§ 6

- (1) Für den Schulverbund der nach § 5 beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet:

Einmündung des Farrnbachs in die Regnitz - Flussabwärts der Regnitz und dann der Rednitz bis Fronmüllersteg folgend - nördlich entlang der Würzburger Bahnlinie bis zur Breslauer Straße - Breslauer Straße bis Einmündung in die Hardenbergstraße - Hardenbergstraße bis Brünneleinsweg - Brünneleinsweg entlang auf die Südwesttangente - Südwesttangente nach südöstlicher Richtung folgend bis Forsthausstraße - über

Forsthausbrücke - Verbindungsweg zum Stadtwald (Am Himmelsweiher) - hinter der Sportanlage TV 1860 - unter Einschluss der Stadtteile Oberfürberg und Burgfarnbach entlang der Gemarkungsgrenze Burgfarnbach-Unterfarnbach von dort der Zenn entlang, anschließend der Ritzmannshofer Straße in südlicher Richtung folgend - in der Mitte der Fl.-Nr. 294/Gemarkung Unterfarnbach in gedachter Linie östlich zur Rezatstraße bis Hafenerbrücke in die Gemarkung Unterfarnbach, weiter bis westlich der Einmündung Käthe-Brand-Straße und Vacher Straße, Vacher Straße bis zum Farnbach - dem Lauf des Farnbachs folgend bis zum Ausgangspunkt.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 5 beteiligten Schulen.

§ 7

- (1) Die Grundschule Fürth, Seeackerstraße wird weitergeführt.
- (2) § 18 Abs. 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Juli 2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 140), erhält folgende Fassung:

Als Schulsprengel der Grundschule Fürth, Seeackerstraße (Jahrgangsstufen 1 mit 4) wird das von folgenden Straßenzügen und Linien umgrenzte Gebiet festgesetzt:

Flussverlauf der Regnitz ab Zusammenfluss von Rednitz und Pegnitz bis zur Gemarkungsgrenze Stadeln, etwa in Höhe zwischen Kornblumenstraße und Seerosenstraße - an dieser Gemarkungsgrenze entlang bis zum nordöstlichen Grenzpunkt der Fl.-Nr. 711/Gemarkung Sack - hiervon östlich abzweigend bis sie auf den Wasserreuthweg trifft - ab Abzweigung des Weges Fl.-Nr. 215/Gemarkung Sack westlich an der vorhandenen Bebauung entlangführend bis zur Gemarkungsgrenze Boxdorf/Nürnberg - von hier in östlicher Richtung bis sie auf die Gemarkungsgrenze Buch/Nürnberg trifft - entlang der Stadtgrenze unter Einschluss der Stadtteile Bislohe, Sack, Kronach, Braunsbach und Ronhof (die Sprengelgrenzen führen hier teilweise durch unbebautes Gebiet) - Alte Reutstraße bis Flurstraße - Flurstraße bis zur südöstlichen Spitze des Geländes der Spielvereinigung Fürth - an der südlichen Grenze dieses Geländes entlang zur Mauerstraße - in Fortsetzung der Mauerstraße eine gedachte Linie bis zur Pegnitz - entlang dem Lauf der Pegnitz bis zum Ausgangspunkt.

§ 8

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.
- (2) Am 1. August 2019 treten außer Kraft:
- § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. August 1978 (RABI Nr. 24/1978, S. 130) sowie § 2 Ziffer 1.1 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 9. April 1981 (RABI Nr. 8/1981, S. 48),

- § 4 Abs. 1 Ziffer 19 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 14. August 1978 (RABI Nr. 24/1978, S. 130) sowie § 2 Ziffer 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 23. Juli 1981 (RABI Nr. 14/1981, S. 88) und § 2 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Oktober 1998 (MFrABI Nr. 20/1998, S. 165),
- §§ 11, 13, 14 Abs. 2, 17, 19, 21 und 22 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 30.07.2010 (MFrABI Nr. 17/2010, S. 140).

Ansbach, 7. Juni 2019

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 96

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. Juni 2019 Gz. RMF SG 21-2206-2-15-23**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 15 wurde mit Wirkung vom 01.04.2019 Herr Markus Forster, Akazienstraße 10a, 91595 Burgoberbach, bestellt.

Albrecht
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 97

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. Juni 2019 Gz. RMF-SG 21-2206-2-54-25**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Stadt 06 wurde mit Wirkung vom 01.04.2019 Herr Andreas Pscheidl, Ringstraße 14, 92361 Berggau, bestellt.

Albrecht
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 97

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen
in der Stadt Erlangen**

Vom 1. Juli 2019

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und 32 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 141, 632, BayRS 2230-1-1 K), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Die Sprengel der

- a) Max-und-Justine-Grundschule Erlangen-Bruck
- b) Grundschule Erlangen - an der Brucker Lache
- c) Grundschule Erlangen-Eltersdorf

werden neu festgelegt.

§ 2

§ 3 Abs. 1 Nr. 7 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen (RABI Nr. 11/1984, S. 78) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 14. September 2005 (MFrABI Nr. 19/2005, S. 159) erhält folgende Fassung:

„7. a) Max-und-Justine-Grundschule Erlangen-Bruck

- b) Als Schulsprengel wird folgendes Gebiet festgesetzt:

Im Norden an der Regnitz in Höhe des Büchenbacher Damms beginnend. Diesem bis zur Anschlussstelle Frankenschnellweg Erlangen-Bruck nach Osten folgend. Auf dem Frankenschnellweg nach Süden bis zur Überführung Äußere Brucker Straße. Hier nach Norden bis zur Langfeldstraße und dann über die Langfeldstraße und den Buckenhofer Weg zur Bahnlinie. Dieser nach Süden folgend bis zur Jenaer Straße. Von hier aus in Richtung Westen bis zum Marcel-Callo-Weg und weiter in südlicher Richtung bis zur San-Carlos-Straße weiter in südliche Richtung bis zur Wladimirstraße und dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Bahnlinie. Dieser nach Süden folgend bis Ende Sportanlage Erlangen-Bruck (Höhe Widerlichstraße). Von hier aus nach Westen bis zur BAB A3 (Ende Widerlichstraße). Dieser nach Norden folgend und zwischen dem Tannenweg und dem Espenweg nach Westen bis zur Regnitz. Dieser nach Norden bis zum Büchenbacher Damm folgend.

- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.“

§ 3

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen (RABI Nr. 11/1984, S. 78) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 19. Juli 2005 (MFrABI Nr. 15/2005, S. 117) erhält folgende Fassung:

- „6. a) Grundschule Erlangen - an der Brucker Lache
- b) Als Schulsprengel wird folgendes Gebiet festgesetzt:

Im Norden an der Eisenbahnunterführung Paul-Gossen-Straße beginnend. Von hier aus entlang der Paul-Gossen-Straße bis zur Günther-Scharowsky-Straße. Dieser nach Süden folgend bis zur 2. Stichlinie der Bahn und von dort aus nach Südosten (hinter dem Forschungszentrum) bis zum Ende des Waldsportpfades. Hier nach Südwesten biegend bis zum Ende der Noetherstraße, anschließend hinter dem Schulzentrum Süd vorbei in einem Bogen nach Westen entlang der BAB A3 bis auf Höhe Heinrich-Herz-Straße. Von hier nach Westen bis zur Bahnlinie. Dieser nach Norden bis zur Wladimirstraße folgend. Von hier aus nach Osten bis zur San-Carlos-Straße und weiter an der Jenaer Straße bis zur Bahnlinie. Dieser nach Norden bis zur Eisenbahnunterführung Paul-Gossen-Straße folgend.

- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufe 1 mit 4.“

§ 4

§ 3 Abs. 1 Nr. 16 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen (RABI Nr. 11/1984, S. 78) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 4. Oktober 2004 (MFrABI Nr. 21/2004, S. 138) erhält folgende Fassung:

„16 a) Grundschule Erlangen-Eltersdorf

- b) Als Schulsprengel wird das folgende Gebiet festgesetzt:

Am Ende der Sportanlage Erlangen-Bruck, auf Höhe Widerlichstraße, entlang der Bahnlinie nach Süden bis Höhe Noether Straße und anschließend hinter dem Schulzentrum Süd vorbei nach Osten bis zum Ende der Noether Straße. Von hier aus in einem leichten Bogen nach Süden bis zur Weinstraße (rechts der BAB A3). Der Weinstraße dann nach Westen bis auf Höhe des Frauenweihers folgend und von hier nach Süden bis zur Stadtgrenze. Der südlichen Stadtgrenze bis zum Ende der Brunnenstraße folgend. Von hier aus in einem Bogen nach Norden bis zur Regnitz (auf Höhe des Regnitzweges) und dieser weiter folgend bis auf Höhe des Lindenweges. Von hier aus in einem Bogen nach Südosten und zwischen Tannenweg und dem Espenweg entlang bis zur BAB A3. Dieser nach Süden

folgend bis Höhe Widerlichstraße und westlich Abschluss findend am Ende der Sportanlage Erlangen-Bruck (Bahnlinie).

- c) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufe 1 mit 4.“

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

§ 6

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen vom 14. September 2005 (MFrABI Nr. 19/2005, S. 159) sowie
- § 2 Nr. 3 und 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen vom 19. Juli 2005 (MFrABI Nr. 15/2005, S. 117) sowie
- § 4 Nr. 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 1. Juni 1984 über die Volksschulen in der Stadt Erlangen vom 4. Oktober 2004 (MFrABI Nr. 21/2004, S. 138).

Ansbach, 1. Juli 2019

Regierung von Mittelfranken
Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 98

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Limes-Projektes vom 1. Januar 2008

Geändert am 6. Juni 2019

1. Präambel

Erhalt, Pflege und Förderung des Welterbes Limes liegt wegen der geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen und volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit.

2. Grundsatz

- 2.1 Das Limes-Projekt des Bezirks Mittelfranken beinhaltet Beratung, Ausbildung und Zuschüsse. Das Projekt wird umgesetzt in Zusammenarbeit mit den mittelfränkischen Limesgemeinden, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege - insbesondere dem Limeskoordinator -, dem Verein Deutsche Limesstraße und weiteren Tourismus-einrichtungen am mittelfränkischen Limesabschnitt, dem Amt für Ländliche Entwicklung, den Bayerischen Staatsforsten und dem Verband der Limes-Cicerones. Besonderer Wert wird auf die Beschilderung gelegt, die auch einer einheitlichen Linie folgen soll.
- 2.2 Der Bezirk Mittelfranken gewährt entsprechend der Aufgabenstellung des Art. 48 Bezirksordnung jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zu Maßnahmen im Rahmen des Limes-Projektes.

3. Empfänger und Empfängerinnen

Die Zuschüsse im Rahmen des Limes-Projektes werden in erster Linie den Limes-Gemeinden, aber auch natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen, gewährt.

4. Projekte

Gefördert werden den ganzen Limes betreffende Projekte, wie z. B.

- Pädagogische Projekte zur Vermittlungsarbeit am Limes
- Limesführerausbildung
- Gemeindeübergreifende Bewerbung und Öffentlichkeitsarbeit (Erstellung von Flyern, Informationsbroschüren etc.)
- Beschilderung ausgewählter, wichtiger Punkte und Sehenswürdigkeiten am Limes in Mittelfranken entsprechend den Richtlinien der Deutschen Limeskommission (u. a. auch Informationsstellen, Unterstände etc.)
- Visualisierungsmaßnahmen wie z. B. Bepflanzungen
- Pflege und Erhalt des Limes als Denkmal
- Veranstaltungen

5. Ausschluss

Ausgeschlossen sind Projekte, die dem besonderen Schutz des Welterbes Limes zuwider laufen, insbesondere Rekonstruktionen im Maßstab 1 : 1 auf Originalboden. Auch Nachbauten in Anlehnung an römische Gebäude, die einem veränderten Zweck dienen, sind nicht förderfähig. Weiter sind Flyer und Informationsschilder, die nicht den Vorgaben der Deutschen Limeskommission entsprechen, nicht förderfähig. Eine Beteiligung an den Kosten für Grunderwerb zum Schutz des Bodendenkmals ist nicht möglich.

6. Förderungsvoraussetzungen

- 6.1 Befürwortung durch die Limesfachberatung des Bezirks Mittelfranken
- 6.2 Sicherung der Gesamtfinanzierung
- 6.3 Eigenbeteiligung in angemessener Höhe
- 6.4 Antragstellung vor Maßnahmebeginn

7. Zuschusshöhe

- 7.1 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks Mittelfranken, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel individuell unter Berücksichtigung des finanziellen und sächlichen Bedarfs bemessen.
- 7.2 Die Zuschüsse sind projektbezogen.

8. Verfahren

- 8.1 Die Zuschüsse sind beim Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, zu beantragen.
- 8.2 Bei der Antragstellung sind die diesen Richtlinien beigegebenen Antragsformulare zu verwenden. Eine Beschreibung der Gesamtmaßnahme sowie Schätzung der Gesamtkosten und Angaben zur vorgesehenen Finanzierung mit zeitlicher Realisierung sind beizufügen.
- 8.3 Über die Bewilligung der Zuschüsse und Verteilung der Mittel entscheiden die jeweils zuständigen Organe des Bezirks Mittelfranken.
- 8.4 Die Abrechnung ist dem Bezirk Mittelfranken vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
- 8.5 Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.
- 8.6 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten seit 01.01.2008, die Änderung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Ansbach, 6. Juni 2019

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 100

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 555.505.800 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2019 einheitlich auf 23,55 v. H. der Umlagegrundlagen 2019 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ansbach, 15. Juli 2019

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

**Bezirk Mittelfranken
Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

**Haushaltssatzung
des Bezirks Mittelfranken
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 943.587.100 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 22.278.300 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 3.430.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 25.950.000 € festgesetzt.

II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 12.02.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat den Haushalt 2019 des Bezirks Mittelfranken mit Schreiben vom 01.07.2019, Az. B4-1517-18-11 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2019 wurde soweit erforderlich genehmigt.

III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Haushaltssatzung 2019 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2019 samt Anlagen liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem 15. Juli 2019 in den Räumen des Finanzreferats des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Ansbach, 15. Juli 2019

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 101

**Bezirk Mittelfranken
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung
Natur-Kultur-Struktur
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

**Haushaltssatzung der
Mittelfrankenstiftung Natur-Kultur-Struktur
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund Art. 20 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Stiftungs-Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.414.500 €
--	-------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	624.900 €
--	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ansbach, 15. Juli 2019

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 12.02.2019 die Haushaltssatzung der Mittelfrankenstiftung für das Haushaltsjahr 2019 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. V. m. Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes wird die Haushaltssatzung 2019 der Mittelfrankenstiftung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2019 samt Anlagen liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem 15. Juli 2019 in den Räumen des Finanzreferats des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Ansbach, 15. Juli 2019

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 102

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgoberbach, Landkreis Ansbach, für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 370.000,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 231.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 167.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 275.700,00 € festgesetzt (Verwaltungsumlage).
2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 0,00 € festgesetzt (Investitionsumlage).
3. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 119 Verbandsschüler ohne Gastzuschüler festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird auf 2.316,81 € und die Investitionsumlage wird auf 0,00 € je Verbandsschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Burgoberbach, 2. Januar .2019

Schulverband Burgoberbach
Gerhard Rammler
Schulverbandsvorsitzender

Der Schulverband Burgoberbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 167.000,00 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit Regierungsschreiben vom 27.12.2018, Gz.: RMF-SG12-1512-14-146-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Burgoberbach, 2. Januar 2019

Schulverband Burgoberbach
gez.
Gerhard Rammler
Schulverbandsvorsitzender

MFrABI S. 103

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 155/2019**

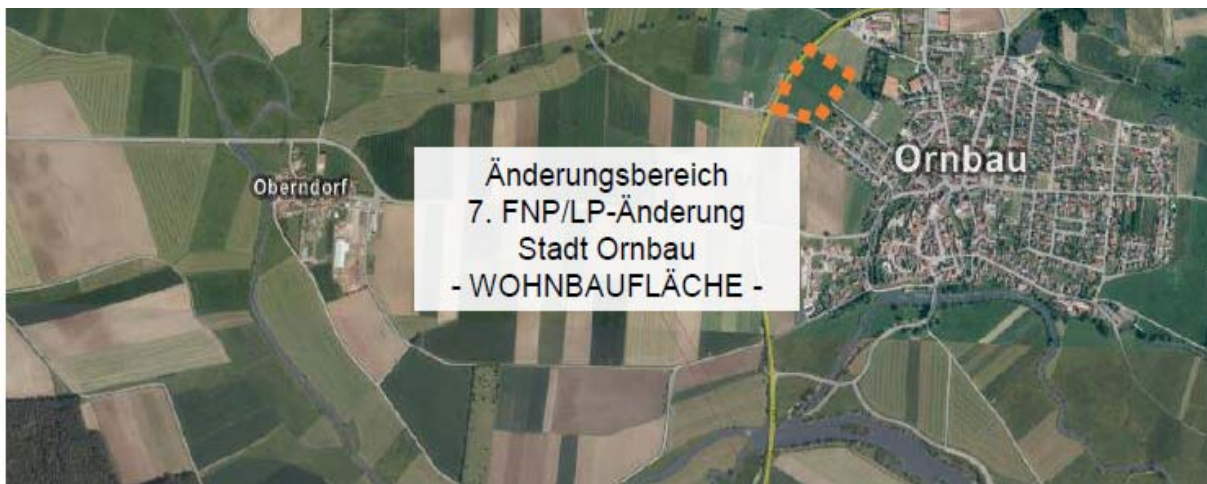
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

7. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Stadt Ornbau“

- Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB/§ 3 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat in der Sitzung vom 03.07.2019 die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB/§ 3 Abs. 2 BauGB für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Stadt Ornbau“ in der Fassung vom 14.05.2019 beschlossen. Die erneute Auslegung ist erforderlich, da eine Ausgleichsfläche von der Unteren Naturschutzbehörde bei der letzten Auslegung nicht anerkannt wurde, mittlerweile jedoch eine neue Ausgleichsfläche festgelegt werden konnte.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Stadt Ornbau“ befindet sich am westlichen Siedlungsrand vom Hauptort umfasst die Grundstücke mit den folgenden Flurnummern 453/1, 454, 455, 456 (Tfl.), 457 (Tfl.), 458 (Tfl.) und 467 sowie 449 (Tfl.), 458 (Tfl.), 459 (Tfl.), 450 (Tfl.) und 461 (Tfl.), - der Gemarkung Ornbau und die Flurnummer 1072 der Gemarkung Gern, mit einer Gesamtfläche von 36.514 m² (ca. 3,6 ha). Die Stadt Ornbau beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um am westlichen Siedlungsrand vom Hauptort Ornbau Wohnbauflächen sowie Grünflächen zur Ortsrandeingrünung zu ermöglichen.



Für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Stadt Ornbau“ mit Landschaftsplan und Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 14.05.2019 wird die erneute öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit **von Dienstag, den 23.07.2019 bis einschließlich Freitag, 09.08.2019** beim Zweckverband Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf, Triesdorfer Straße 8, 91746 Weidenbach und im Rathaus der Stadt Ornbau, Vorstadt 1, 91737 Ornbau, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen informieren und eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis: Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Altmühlsee - Teilplan Stadt Ornbau“ sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde ergänzend in das Internet unter www.ornbau.de/aktuelles-2/auslegung-bauleitplanung.html sowie unter <https://www.altmuehlsee.de/bauleitplanverfahren.html> eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden. Verbindlich sind die ausliegenden Fassungen beim Zweckverband Altmühlsee und im Rathaus Stadt Ornbau/Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

1. Planblatt (Entwurf) zur 7. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Stadt Ornbau
2. Begründung (BG) zur 7. Änderung des FNP/LP
2. Umweltbericht (UB) zur 7. Änderung des FNP/LP (Teil der Begründung)
4. Eingegangene Stellungnahmen (ST) aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Die o. a. Unterlagen enthalten umweltbezogene Informationen zu den folgenden Themenbereichen bzw. Prüfkriterien der Umweltprüfung:

- **Übergeordnete Vorgaben:**
 - Vorgaben der Landes- und Regionalplanung - **BG**
- **Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:**
 - Kurzbeschreibung der vorhandenen Nutzung und Vegetation der Eingriffsfläche - **UB, BG**
 - Aussagen zu Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die vorhandene Vegetation - **UB**
 - Aussagen zu zu erhaltenden Bäumen und zu Bepflanzungen in den Grünflächen - **BG, UB**
 - kurze Angaben zu den im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vor Ort erfassten oder potentiell vorkommenden, seltenen Tierarten - **BG, UB**
- **Boden:**
 - Aussagen zu Bodenarten und -typen, Geologie und landwirtschaftlicher Standortqualität sowie Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bebauung - **UB**
 - Aussagen zu Flächennutzung und Erschließung - **BG, UB**
- **Fläche:**
 - Aussagen zum Flächenverbrauch der Planung, zu den dadurch verursachten Auswirkungen sowie zu geprüften Planungsalternativen - **UB**
- **Wasser:**
 - Aussagen zu Wasserschutzgebieten, Oberflächengewässern, Überschwemmungsgebieten, Grundwasser und Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bebauung - **BG, UB**
 - Aussagen zur Entwässerung - **BG**
- **Klima:**
 - Aussagen zu Kaltluftentstehungsgebieten, Kaltluftabflussbahnen, Schadstoffimmissionen und Bewertung/Einstufung der Planung - **UB**
- **Landschaftsbild**
 - Aussagen zur Einbindung der Bauflächen in die Landschaft und in das Ortsbild (Grünflächen am Ortsrand) - **BG, UB**
 - Aussagen zum Landschafts- und Ortsbild sowie zur Bewertung/Einstufung der Planung - **BG, UB**
- **Emissionen:**
 - Aussagen zu den Ergebnissen des Schallschutzgutachtens und zu planungsinduzierten Emissionen von Lärm, Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung - **UB, BG**
- **Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt:**
 - Aussagen zur Erholungsnutzung und zu bestehenden Erholungseinrichtungen sowie zu Auswirkungen der Planung bzgl. Erholung - **BG, UB**
- **kulturelles Erbe:**
 - Aussagen zu Bodendenkmälern im Plangebiet und Bewertung/Einstufung der Planung - **UB**
- **Abfälle und Entsorgung**
 - Aussagen zu Abfallwirtschaft/-entsorgung - **UB**
- **eingesetzte Techniken und Stoffe**
 - Aussagen zu voraussichtlich zur Verwendung kommenden (Bau-)Materialien - **UB**
- **Sonstige umweltrelevante Informationen**
 - Darlegung der Kumulierungswirkungen mit benachbarten Projekten - **UB**
 - Aussagen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern - **UB**
 - Aussagen zu geprüften Standortalternativen - **BG, UB**
 - Vorschläge für im B-Plan zu konkretisierende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs - **UB**
 - Empfehlungen für Ausgleichsmaßnahmen - **UB**
 - Hinweise zum Monitoring - **UB**

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee - Teilplan Pleinfeld - Änderung mit inte-
griertem Landschaftsplan für das Sondergebiet
"Freiflächen-Photovoltaikanlage Am Sportplatz
Ramsberg", Fl.-Nrn. 254 und 255
- Genehmigung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 11.04.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, sowie die Begründung einschließlich Umweltprüfung in der Fassung vom 11.04.2019 beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 25.06.2019, Gz. 34-4621-17-29-5, die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltprüfung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltprüfung in der Fassung vom 11.04.2019 können in der Geschäftsstelle des Zweckverband Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Brombachsee unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ramsberg, 4. Juli 2019

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Sonstige Bekanntmachungen

**Verordnung
über die Errichtung eines Landesfachsprengels
im Ausbildungsberuf
„Holz- und Bautenschützer/
Holz- und Bautenschützerin“**

Vom 27. Mai 2019

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Am Balthasar-Neumann-Berufsbildungszentrum für Bau, Holz und Farbe der Stadt Augsburg wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin eingerichtet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufe 10, ab dem Schuljahr 2020/2021 auch für die Jahrgangsstufe 11 und ab dem Schuljahr 2021/2022 auch für die Jahrgangsstufe 12 wirksam.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Augsburg, 27. Mai 2019

Regierung von Schwaben
Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

MFrABI S. 107

**Verordnung
über die Errichtung eines Landesfachsprengels
im Ausbildungsberuf
Fachkraft für Holz- und Bautenschutz**

Vom 27. Mai 2019

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Am Balthasar-Neumann-Berufsbildungszentrum für Bau, Holz und Farbe der Stadt Augsburg wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Holz- und Bautenschutz eingerichtet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2019/2020 für die Jahrgangsstufe 10 und ab dem Schuljahr 2020/2021 auch für die Jahrgangsstufe 11 wirksam.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Augsburg, 27. Mai 2019

Regierung von Schwaben
Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

MFrABI S. 107

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen
Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor
114. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Mai 2019, 164,30 €
Art. 66186114
JURION Onlineausgabe, 20,30 €
Art.-Nr. 08251624
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
182. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. April 2019, 81,38 €
Art.-Nr. 66384182
JURION Onlineausgabe, 10,06 €
Art.-Nr. 08250207
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
183. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 15. Mai 2019, 110,77 €
Art.-Nr. 66384183
JURION Onlineausgabe, 13,69 €
Art.-Nr. 08250207
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
Textsammlung
90. Aktualisierung, Stand Februar 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung
152. Aktualisierung, Stand April 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar
114. Aktualisierung, Stand: April 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar
138. Aktualisierung, Stand März 2019,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der Universität Leipzig, Rechtsanwalt in München bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., München, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis: Gabriela Weikinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
122. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Mai 2019, 242,51 €
Art.-Nr. 66211122
JURION Onlineausgabe, 29,97 €
Art.-Nr. 08251313
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar
161. Aktualisierung, Stand: April 2019,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 108